BUD / Interpellation Huber-Wildhaus-Alt St.Johann vom 16. September 2026

Parkplätze im Kanton St.Gallen: Gebühren steigen, Angebot sinkt

Antwort der Regierung vom 27. Oktober 2026

Lukas Huber-Wildhaus-Alt St.Johann erkundigt sich in seiner Interpellation vom 16. September 2026 nach den rechtlichen Vorgaben und Zuständigkeiten für das Parkplatzangebot und die Parkierungsgebühren im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Parkplätzen ist Teil einer abgestimmten Siedlungs- und Verkehrspolitik. Dabei sind die Erreichbarkeit für Bevölkerung, Gewerbe und Tourismus, die Verkehrssicherheit, die Interessen des öffentlichen Verkehrs, der haushälterische Umgang mit dem Boden sowie der Umwelt- und Ortsbildschutz gegeneinander abzuwägen. Aus den unterschiedlichen örtlichen Verhältnissen ergibt sich, dass weder der Bedarf noch die angemessene Höhe einer Parkierungsgebühr für alle Gemeinden gleich festgelegt werden kann.

Für Parkplätze auf Gemeindestrassen und auf anderem öffentlichem Grund der Gemeinden liegt die Verantwortung grundsätzlich bei den politischen Gemeinden. Sie entscheiden im Rahmen des übergeordneten Rechts über Erstellung, Aufhebung und Bewirtschaftung. Auch die Ortsplanung ist nach Art. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) Sache der politischen Gemeinde. Das Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) und das PBG sehen keine laufende kantonsweite fachliche Erhebung oder Überwachung der Anzahl und Tarife kommunaler Parkplätze vor. Parkplätze auf Kantonsstrassengrundstücken werden in der Regel auf Basis einer Vereinbarung mit der Gemeinde durch diese bewirtschaftet. Für die Überlassung der Parkplätze erhält der Kanton ein entsprechendes Entgelt. Der Kanton wahrt grundsätzlich seine gesetzlichen Prüf- und Genehmigungsaufgaben bei kommunalen Planungsinstrumenten. Parkierungsbezogene Festlegungen können dabei insoweit geprüft werden, als sie Gegenstand eines genehmigungspflichtigen kommunalen Planungsinstruments sind. Die Genehmigungsprüfung beschränkt sich auf die Rechtmässigkeit sowie die Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes.

Der Massnahmenplan nach der Luftreinhalte-Verordnung, Nachführung 1997[1], ist für die Behörden verbindlich, ändert aber die gesetzliche Zuständigkeitsordnung nicht. Die darin enthaltene Massnahme Vn 21 weist die Zuständigkeit ausdrücklich den Gemeinden zu. Sie verpflichtet die Gemeinden, die Bewirtschaftung der Parkplätze auf öffentlichem Grund zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Massnahmen einzuführen. Eine allgemeine Pflicht zur Erhebung von Parkierungsgebühren besteht damit nicht. Die Begrenzung der Zahl der Parkplätze auf dem Stand vom 31. Dezember 1994 nach Vn 21 Ziff. 2 gilt ausschliesslich für Parkplätze auf öffentlichem Grund in den im Massnahmenplan genannten Städten St.Gallen, Rorschach, Wil und Rapperswil.

Zu den einzelnen Fragen:

[1] Abrufbar unter www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html.

1. *Anerkennt die Regierung, dass das Angebot nach genügenden und günstigen Parkplätzen für Bevölkerung, Gewerbe und Tourismus im Interesse eines attraktiven Kantons St.Gallen ist?*

 Ein bedarfsgerechtes Parkplatzangebot leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichbarkeit von Wohn-, Arbeits-, Einkaufs- und Tourismusstandorten. Dies gilt besonders in Gebieten und zu Zeiten, in denen keine angemessene Alternative zum motorisierten Individualverkehr besteht. Zur Attraktivität eines Standorts gehören jedoch ebenso eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und dem Fuss- und Veloverkehr, die Aufenthaltsqualität, die Verkehrssicherheit sowie ein zweckmässiger Umgang mit dem knappen öffentlichen Raum. Die Regierung befürwortet deshalb kein für alle Gemeinden einheitliches Mengenziel, sondern eine an den örtlichen Bedürfnissen ausgerichtete Planung und Bewirtschaftung. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Angebote kommerzieller Anbieter oder beispielsweise diejenigen der SBB, also solche, die nach marktwirtschaftlichen Kriterien bewirtschaftet werden. Ein Anspruch auf jederzeit verfügbare oder besonders günstige Parkplätze lässt sich daraus nicht ableiten.

2. *Welche rechtlichen Vorgaben gelten im Kanton St.Gallen für die Bemessung öffentlicher Parkierungsgebühren? Sind Lenkungsmassnahmen zulässig?*

 Nach Art. 20 Abs. 2 StrG kann die politische Gemeinde das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen der Gebührenpflicht unterstellen. Nach Art. 21 Abs. 2 StrG kann sie das dauernde Abstellen durch Reglement einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellen. Für Abgaben wegen gesteigerten Gemeingebrauchs nennt Art. 29 StrG als Bemessungskriterien insbesondere die Nutzungsintensität, die Nutzungsdauer und den wirtschaftlichen Nutzen. Der Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie von gleichermassen Betroffenen vor umweltbelastenden Immissionen kann ebenfalls berücksichtigt werden.

 Die nähere Ausgestaltung muss sich auf eine hinreichende Rechtsgrundlage stützen und die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit sowie das Äquivalenzprinzip einhalten. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der beanspruchten Nutzung stehen und muss sich in vernünftigen Grenzen bewegen (BGE 122 I 279 Erw. 6).

 Für Parkieren, das den Gemeingebrauch übersteigt, sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowohl Benützungs- als auch Lenkungsabgaben zulässig (BGE 122 I 279 Erw. 2). Eine Lenkungswirkung muss sich innerhalb der gesetzlichen Grundlage bewegen, einem öffentlichen Interesse dienen und verhältnismässig sein. Art. 20 Abs. 1 StrG nennt als mögliche Gründe für Beschränkungen des Gemeingebrauchs unter anderem die Sicherheit und Ordnung, die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, den Schutz der Verkehrsteilnehmenden, den Umweltschutz sowie den Schutz von Orts- und Quartierzentren und Wohngebieten. Soll eine Abgabe demgegenüber allein der Erzielung allgemeiner Einnahmen dienen, bedarf sie einer eigenständigen abgaberechtlichen Grundlage.

3. *Sieht die Regierung Handlungsbedarf für kantonale Mindestgrundsätze zur Gebührenbemessung, Transparenz und Verwendung der Erträge, unter Wahrung der Gemeindeautonomie?*

 Nein. Die übergeordneten rechtlichen Anforderungen gelten bereits für alle Gemeinden. Die konkreten Tarife müssen wegen der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse von der zuständigen Gemeinde festgelegt und politisch verantwortet werden. Die Erträge aus kommunalen Parkierungsgebühren unterliegen den Vorschriften über die kommunale Rech-

nungslegung und Finanzkontrolle. Ob sie gesondert ausgewiesen werden, richtet sich nach der kommunalen Rechnungslegung und den anwendbaren kommunalen Erlassen. Das StrG statuiert für diese Erträge keine besondere Zweckbindung. Davon zu unterscheiden sind Ersatzabgaben nach Art. 70 PBG, die nach den gesetzlichen Vorgaben für die Bereitstellung öffentlicher Parkierungsanlagen und für Investitionen in die Verkehrserschliessung zu verwenden sind. Zusätzliche kantonale Mindestgrundsätze würden die Gemeindeautonomie einschränken, ohne dass ein entsprechender Regelungsbedarf ausgewiesen ist.

4. *Wie beurteilt die Regierung das Parkplatzangebot im Kanton – insbesondere in den grösseren Städten?*

 Das StrG und das PBG legen weder ein kantonsweites Mengenziel für Parkplätze noch eine Pflicht zu einer umfassenden kantonalen Parkplatzstatistik fest. Eine allgemeine Beurteilung allein anhand der Zahl der Parkplätze auf öffentlichem Grund wäre zudem nicht aussagekräftig. Zu berücksichtigen sind auch öffentlich zugängliche Parkhäuser, private Kunden- und Beschäftigtenparkplätze, die Bewirtschaftung und der Parkplatzumschlag sowie die Erschliessung mit anderen Verkehrsmitteln.

 Die Beurteilung des örtlichen Bedarfs und die Abwägung mit anderen Nutzungen des öffentlichen Raums obliegen in erster Linie den Gemeinden. Bei Ortsplanungsrevisionen und genehmigungspflichtigen kommunalen Planungsinstrumenten prüft der Kanton die Rechtmässigkeit und die Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes. Diese Genehmigungsprüfung umfasst keine allgemeine Zweckmässigkeitskontrolle des kommunalen Parkplatzangebots.

5. *Ist die Regierung bereit, die Vorgaben im Massnahmenplan nach Luftreinhalte-Verordnung aufzuheben oder anzupassen?*

 Die Massnahme Vn 21 geht auf einen Regierungsbeschluss vom 25. August 1998 zurück. Ob die Massnahme oder einzelne Teile davon aufgehoben oder angepasst werden sollen, kann nicht allein aufgrund ihres Alters oder der Bevölkerungsentwicklung beurteilt werden. Erforderlich ist eine fachliche Beurteilung ihrer heutigen lufthygienischen und verkehrlichen Wirkung sowie ihrer Verhältnismässigkeit. Die Regierung ist bereit, diese fachliche Beurteilung vorzunehmen.

6. *Sieht die Regierung Handlungsbedarf für kantonale Mindest-(nicht Maximal-)vorgaben zum Parkplatzangebot in den Gemeinden, unter Wahrung der Gemeindeautonomie?*

 Nein. Nach Art. 69 Abs. 1 PBG kann die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Neuerstellung, Zweckänderung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen zur Bereitstellung von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge und Fahrräder verpflichtet werden. Nach Art. 69 Abs. 2 PBG kann die politische Gemeinde die Erstellung aus den im Gesetz genannten Gründen beschränken oder untersagen. Damit verfügt sie über die notwendigen Instrumente, um das Parkplatzangebot an die örtlichen Verhältnisse, die Nutzungsart und die Erschliessung anzupassen. Kantonsweit einheitliche Mindestvorgaben würden den erheblichen Unterschieden zwischen ländlichen, touristischen, suburbanen und städtischen Gebieten nicht gerecht und wären mit der angestrebten Gemeindeautonomie schwer vereinbar.